

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



23.5.2024

Stellungnahme

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für die Kommunen ist die Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ein wichtiger Baustein der Kreislaufwirtschaft. Erneut müssen wir deshalb die wiederholt kurzen Fristsetzungen kritisieren. Mit Blick auf die Aufgabenbewältigung und Vollziehbarkeit neuer Regelungen sollte der Bund im gesamtstaatlichen Interesse zu einer angemessenen Einbindung und Berücksichtigung der kommunalen Vollzugsebene zurückkehren.

Grundsätzliches

Ziel des Gesetzes ist es, die sortenreinen Erfassungsmengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu steigern. Insbesondere sollen durch die Gesetzesänderungen Brandrisiken minimiert werden, die durch Lithium-Batterien verursacht werden. Diese Zielsetzungen werden begrüßt, denn die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind mit einer Zunahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten und den Risiken durch eine falsche Einsortierung und daraus folgenden Bränden und Schwierigkeiten beim Versicherungsschutz in allen Abfallfraktionen konfrontiert.

Der kommunale Wertstoffhof ist das Rückgrat der Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten. Die Anforderungen an die Wertstoffhöfe und die getrennte Erfassung verschiedener Abfallfraktionen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Zugleich nimmt der Druck auf den Betrieb der Höfe in den Städten und Landkreisen zu. Die Anzahl ist leicht rückläufig, weil Konkurrenzen zu Bauland (z.B. für den Wohnungsbau in Ballungsgebieten) bestehen und steigende technische, insb. Immissionsanforderungen, einzuhalten sind.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die vorgeschlagenen Regelungen im Referentenentwurf, allen voran die Einführung des sogenannten „Thekenmodells“ (§ 14 ElektroG-E), für sehr schwer umsetzbar. Weitere Vorgaben mit hohem Personalaufwand lassen sich nicht ohne weiteres an allen Standorten umsetzen. Das wird unweigerlich zu steigenden Gebühren oder reduzierten Leistungen führen. Die personellen und räumlichen Ressourcen vor Ort, vor allem in den kleineren Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, stoßen bereits jetzt an ihre Grenzen.

Zudem kritisieren wir deutlich die seit Jahren bestehende unzureichende Einbindung der Hersteller, Inverkehrbringer und des Handels in die Strukturen der Elektro- und Elektronikaltgeräterücknahme. Die bekannten Probleme (Sammelquotenverfehlung, Brände durch Akkus, Verbraucheraufklärung, fehlerhafte Entsorgung) werden nicht durch verschärfte Vorgaben an die

Wertstoffhöfe gelöst. Hersteller und Inverkehrbringer müssen zwingend eine größere Verantwortung übernehmen. Die geteilte Produktverantwortung und die Zunahme an Elektrogeräten sind schon jetzt mit einem immer größer werdenden Aufwand für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbunden. Faktisch wird die Rücknahmeverpflichtung des Handels weiter auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlagert, was wir entschieden ablehnen. Aus unserer Sicht sollten folgende Punkte in die Novellierung des Gesetzes einfließen:

Das ElektroG muss ein Baustein in einem ganzheitlichen Ansatz zur Problembewältigung des steigenden Elektroschrotts sein. Notwendig sind ein besseres Produktdesign, eine bessere Produkttransparenz und eine bessere Aufklärung der Bevölkerung. Die Hersteller müssen stärker in die Pflicht genommen werden und ihre Geräte nachhaltiger, langlebiger, reparaturfreundlicher und recyclingfähiger ausgestalten. Batteriehaltige Geräte müssen so konstruiert werden, dass die Batterien leichter entnehmbar sind. Zudem müssen batteriehaltige Elektro- und Elektronikaltgeräte vom Verbraucher als solche erkannt werden können. Kleinst- und Kleingeräte landen zu häufig in anderen Abfallströmen. Entsprechend sind eine bessere Kennzeichnung batteriehaltiger Geräte und gut sichtbare Hinweise auf den Verkaufsverpackungen von batteriebetriebenen Geräten zur Batterieentnahme vor der Entsorgung erforderlich. Die thematisierten Einweg-E-Zigaretten sollten grundsätzlich verboten werden. Auch Pfandsysteme sollten weiter in den Blick genommen werden.

Zum anderen fordern wir eine finanzielle Beteiligung, vor allem des Online-Handels, an den vorhandenen Rücknahmestrukturen. Eine angemessene Kostenerstattung ist seit Jahren offen. Zum Ausgleich der durch die Sammlung entstehenden Kosten haben in der Vergangenheit Verwertungserlöse im Rahmen der Optierung und Eigenvermarktung beigetragen. Durch erhöhte Anforderungen an die Sammlung, die Ausgestaltung der Geräte und die inflationäre Zunahme der Geräte insgesamt, deckt dieser Kostenansatz aber nicht mehr die Ausgaben ab. Damit muss die Sammlung der Elektrogeräte durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zunehmend aus Abfallgebühren finanziert werden. Es ist aber nicht verständlich, weshalb die Allgemeinheit durch gebührenfinanzierte Tätigkeiten maßgeblich die Folgen dieses Wirtschaftshandelns auffangen muss. Nimmt man die Verpflichtung zur Abfallvermeidung ernst, müssen die gesamten Erfassungs- und Entsorgungskosten für ein Produkt auf den Verkaufspreis und nicht auf alle Gebührenzahler umgelegt werden. Insofern muss eine neue Finanzierungsbasis für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geprüft werden. Dies gilt vor allem für den Online-Handel, der bisher keine eigenen nutzbaren Rückgabemöglichkeiten anbietet.

Des Weiteren könnten die Mitarbeiter an den kommunalen Sammelstellen zumindest dadurch entlastet werden, dass eine eigene, einzelne Sammelgruppe für batteriehaltige Elektro- und Elektronikaltgeräte eingeführt wird. Die Separierung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in drei unterschiedliche Sammelgruppen und Behältergestellungen ist wenig praktikabel und erfordert einen erhöhten Platz-, Behälter- und Logistikaufwand. Batteriehaltige Geräte aller Sammelgruppen sollten insofern in einer Sammelgruppe zusammengefasst werden. Für eine bessere Erfassung, Information und Werbung wäre es zudem notwendig, dass die privaten Sammler ihre Sammelmengen melden und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern melden (wie auch im Bereich der Dualen Systeme). Derzeit verfügen die öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger nur über die von ihren Sammelstellen erfassten Mengen und können nur ganz allgemein auf die richtige Entsorgung hinweisen. Wäre die gesammelte Sammelmenge im Zuständigkeitsbereich bekannt, könnte gezielt in der Öffentlichkeit für eine ordnungsgemäße Entsorgung geworben werden.

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine dezentrale Aufstellung von Elektroaltgeräte-Großcontainern, wie sie in anderen EU-Ländern, wie etwa Tschechien, bereits erfolgreich praktiziert wird, sinnvoll und sicher für Altgeräte ohne Lithiumbatterien oder -akkumulatoren möglich ist. Hierbei könnte eine Aufstellung auf öffentlichen Flächen ähnlich wie bei Altkleidercontainern erfolgen.

Allgemein möchten wir außerdem anmerken, dass die Datenbasis für die Sammelquoten grundsätzlich den tatsächlichen Verhältnissen angepasst bzw. aktualisiert werden müsste (Inverkehrbringen – Nutzungsdauer – Gerätetypen). Die derzeitige Ermittlung der Sammelquoten entspricht nicht der Realität des Gebrauchs und Verbrauchs der Elektro- und Elektronikgeräte.

Im Einzelnen

Zu § 3 Nr. 24 (und an weiteren Stellen) – Altakkumulatoren

Wir gehen davon aus, dass sich die Streichung aus der Tatsache ergibt, dass ein Akkumulator per Definition eine wieder aufladbare Batterie ist.

Zu § 14 Abs. 2 Satz 3 – Streichung des Aufsichtsmodells

Die kommunalen Spitzenverbände drängen daher darauf, an der bisherigen Formulierung des § 14 ElektroG festzuhalten und die Aufsichtsregelung als gangbaren und in der Praxis bewährten Weg beizubehalten. Sollte es zu einer Verschärfung des Passus kommen, müsste aus unserer Sicht zwingend sichergestellt werden, dass diese zusätzlichen finanziellen Belastungen nicht aus den kommunalen Abfallgebühren finanziert werden, sondern durch anderweitige Ausgleichszahlungen (bspw. der Inverkehrbringer) zu tragen sind.

Die bisherige Regelung im § 14 Abs. 2 Satz 3 ElektroG sieht vor:

Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behälter nach Absatz 1 hat an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.

Die vorgesehene Streichung der Wörter „oder unter seiner Aufsicht“ in § 14 Abs. 2 Satz 3 ElektroG-E erachten wir als sehr kritisch. Die Streichung wird in der Praxis zu einem großen personellen und damit finanziellen Aufwand für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger führen. Es ist bereits heute an vielen Stellen gängige Praxis, dass durch Hinweisschilder und Ansprache durch die Mitarbeitenden des Wertstoffhofes auf eine sachgerechte Entsorgung aufmerksam gemacht wird. Weiterhin werden auf vielen kommunalen Wertstoffhöfen kleine Depot-

Wechselcontainer für Kleingeräte beschafft, wodurch Schüttungen nicht mehr notwendig sind. Die Elektrokleingeräte können in niedriger Höhe eingegeben werden, wodurch keine Beschädigungen an Elektroaltgeräten entstehen. Das Befüllen der kleinen Container findet nur auf den Recyclinghöfen statt, die von Personal beaufsichtigt werden. Die Container sind einfach und verständlich beschriftet. Batterien werden getrennt in Fässern angenommen. Diese Hinweise verdeutlichen, dass sich das Modell der „Aufsicht“ in der Praxis bewährt.

Um die Vorgaben des neuen § 14 ElektroG-E zu gewährleisten, müsste das Personal auf den Wertstoffhöfen erheblich aufgestockt bzw. weiter geschult werden. Eine direkte Eingabe aller in § 14 Abs. 1 Novelle ElektroG genannten Geräte (Gruppen 1-6) durch den öRE würde bedeuten, dass stets eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter pro Hof für die ordnungsgemäße Befüllung aller Container vorzusehen ist. Ein Entsorgungsträger hat uns mitgeteilt, dass dort auf den Wertstoffhöfen im Jahr über 1.800 Tonnen Elektroschrott gesammelt werden. Ein großer Teil dieses Gewichtes sind Waschmaschinen oder Kühlschränke. Die Neuregelung hätte einen enormen Anstieg der körperlichen Belastung der Mitarbeiter zur Folge und würde dann immer noch aus Arbeitsschutzgründen einen zweiten Mann binden. Auf dem Arbeitsmarkt sind aber schon jetzt kaum noch qualifizierte Arbeitskräfte vorhanden.

Der neue § 14 Abs. 2 stellt für den öRE eine enorme finanzielle Mehrbelastung und damit letztendlich auch für den Gebührenzahler dar. Bei dem in der Begründung des Referentenentwurfes angenommenen Erfüllungsaufwand von 100 Euro pro Tisch und Sammelstelle wurde der personelle Mehraufwand von mindestens einem Mitarbeiter pro Sammelstelle nicht berücksichtigt. Allein der Zeitaufwand, die E-Altgeräte einzeln zu kontrollieren und ggf. die Batterien zu entnehmen, liegen bei ca. einer Minute pro Gerät. Durchschnittlich werden täglich 150-200 Elektro-Kleingeräte pro Sammelstelle abgegeben. Eine Betreuung aller Sammelgruppen incl. Einsortieren in die jeweiligen Behältnisse ist durch das bereits vorhandene Personal nicht „nur so nebenbei“ abzudecken.

Die kommunalen Spitzenverbände drängen daher darauf, an der bisherigen Formulierung des § 14 ElektroG festzuhalten und die Aufsichtsregelung als gangbaren und in der Praxis bewährten Weg beizubehalten. Sollte es zu einer Verschärfung des Passus kommen, müsste aus unserer Sicht zwingend sichergestellt werden, dass diese zusätzlichen finanziellen Belastungen nicht aus den kommunalen Abfallgebühren finanziert werden, sondern durch anderweitige Ausgleichszahlungen (bspw. der Inverkehrbringer) zu tragen sind. Überdies sollte das Thekenmodell stärker differenziert werden. Es erschließt sich nicht, warum alle Sammelgruppen in das Thekenmodell eingeschlossen werden sollen. Wir regen eine differenzierte Lösung an, die sich auf Sammelgruppen fokussiert, von denen ein erhöhtes Brandrisiko durch fehlerhafte Entsorgung ausgeht. Kühlschränke oder Waschmaschine sollten weiter unter „Aufsicht“ entsorgt werden können.

Letztlich ist gemeinsames Ziel aller Akteure der Wertschöpfungskette, die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Hausmüll zu verhindern. Dafür brauchen wir die kommunalen Wertstoffhöfe. Wenn der Betrieb weiter erschwert wird und zusätzliche Kosten entstehen, bleibt wenig Spielraum für andere kommunale Angebote, wie einen Holservice, der in

einigen Kommunen praktiziert wird. Auch besteht dann das Risiko, dass Wertstoffhöfe geschlossen werden müssen. Das erscheint uns nicht als der richtige Weg.

Zu § 14 Abs. 4 Satz 4 – Separierung

Weitere Verschärfungen, um Elektroaltgeräte in Untergruppen zu separieren, sehen wir kritisch. Nach bestehender Rechtssetzung wird die Wiederverwendung von Altgeräten in vielen Kommunen vorangetrieben.

Auch eine Trennung der Elektro- und Elektronikaltgeräte in Geräte zur Wiederverwendung und Geräte zur Verwertung ist nicht umsetzbar. Dies würde die Anzahl an Geräte-Fraktionen erhöhen, wozu in kleineren Anlagen kein Platz vorhanden ist. Zudem wären bei der zusätzlichen Annahme von „guten“ Geräten zur Wiederverwendung spezielle Verfahren zur Annahme, Gebrauchsprüfung und Verpackung erforderlich, was weiteres Personal bindet und im Rahmen der geteilten Produktverantwortung nicht Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist. Technische Kenntnisse über diverse Altgeräte inklusive Bedienungsanleitungen liegen in der Regel nicht vor. Außerdem ist das vorhandene Personal fachlich nicht in der Lage dazu zu entscheiden, ob die geplante Zweckbestimmung des Kunden, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen erfolgen darf, korrekt ist.

Zu § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 – Rücknahmepflicht Vertreiber

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss der Handel seine Rücknahmepflichten und Informationspflichten besser nachkommen. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich, dass die Gerätekategorien zur Rücknahme ausgeweitet werden sollen. Auch die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher am Point-of-Sale ist richtig und wichtig.

Eine Ausweitung der Sammlung durch den Handel wird ausdrücklich begrüßt. Insofern wird eine Rücknahmepflicht der Vertreiber von Altgeräten mit Kantenlängen von bis zum 50 Zentimetern befürwortet.

Darauf hingewiesen wird aber, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger andere, weitaus höhere Anforderungen gestellt werden als an die Sammlung in Verkaufsstellen. Auch hier müssten sich konsequenterweise dieselben Fragen zu geschultem Personal, eine getrennte Sammlung in Sammelgruppen und von batteriehaltigen Geräten, Anforderungen an die Behälter und Mindestabholmengen, die Logistik und die Statistikpflichten stellen. Ansonsten treten auch hier die Brandrisiken auf, was noch dadurch verstärkt wird, dass die Vertreiber gesammelte Elektro- und Elektronikaltgeräte auch an kommunalen Sammelstellen zum Teil in großen Mengen anliefern. Die kommunalen Sammelstellen müssen dann zumindest die Möglichkeit haben, Anlieferungen zurückzuweisen.

Zu § 17 Abs. 1 lit. a) – Einweg-E-Zigaretten

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollten Einweg-E-Zigaretten grundsätzlich verboten werden. Eine Rücknahme im Einzelhandel ist ein richtiger Schritt, reicht aber nicht aus.

Der Ansatz des BMUV, für Einweg-Elektrozigaretten („Vapes“) eine Rücknahme im Einzelhandel bis Mitte 2026 einzuführen, greift aus unserer Sicht zu kurz. Der Bundesrat hat bereits im März 2023 die Bundesregierung aufgefordert hat, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen. Dieser Forderung schließen wir uns an. Einweg-E-Zigaretten sollten verboten werden.

Allgemein besteht das Problem, dass mit vielen Produkten wie Einweg-E-Zigaretten, E-Shishas oder gar elektrische Einmalzahnbürsten, Spielgeräte und Handys mit fest verbauten Akkus wertvollste Rohstoffe unwiederbringlich verschwendet werden. Damit werden die Anforderungen von § 23 KrWG sowie geltendes EU-Recht nicht erfüllt. Hier muss viel stärker auf die Produktverantwortung bei der Produktion geachtet werden.

Zu § 18a – Einheitliche Kennzeichnung

Die Verpflichtung der Vertreiber zur einheitlichen Kennzeichnung der Sammelstellen und Verstärkung und Vereinheitlichung der Verbraucherinformation wird ausdrücklich befürwortet. Wir regen darüber hinaus an, die Kommunikationsaktivitäten der Stiftung ear sowie der Hersteller und Rücknahmesystem aus dem Regelungsbereich des Batteriegesetzes stärker miteinander zu verzahnen, um die Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern.

Zu § 27 Abs. 1 – Meldepflichten

Die Anpassung der Meldepflichten für Hersteller ist nur hinzunehmen, wenn die Meldepflichten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger analog angepasst werden. Es ist nicht verständlich, dass es eine Vereinfachung für die Hersteller, aber nicht für die Kommunen geben soll.

Zu § 31 Satz 4 Nr. 2 – Informationen zu Batterien

Mit Blick auf die Hinweis- und Informationspflichten zu Batterien wird darauf hingewiesen, dass § 18 BattG aktuell bereits Regelungen trifft. Informationskampagnen sollten aufeinander abgestimmt werden, damit es nicht zu Dopplungen und einer kontraproduktiven Kommunikation kommt.

Zu § 46 – Übergangsfristen

Die Übergangsfrist für die Rücknahme von Einweg-E-Zigaretten von 6 Monaten ist zu lang. Dies sollte spätestens mit Inkrafttreten der Novelle geschehen.

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.